Projekt. 23.7745.T

Anlage Nr. 2

STADT HORNBERG

1. Änderung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schöne Aussicht" in Hornberg-Niederwasser (Deckblatt)

Schriftlicher Teil Satzung

Stand: 30.09.2024

BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG

RS INGENIEURE

A Planungsrechtliche Festsetzungen

A.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 581) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

HINWEIS: Die grau dargestellten Festsetzungen entsprechen den, für die Änderungsbereiche geltenden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes. Die Änderungen sind rot dargestellt.

A.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. M. §§ 1-15 BauNVO)

Der Änderungsbereich ist festgesetzt als:

A.2.1 Sondergebiet Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz (SO – Womo) § 11 BauNVO

Das Sondergebiet Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz ist ein Gebiet für den Fremdenverkehr und die Fremdenbeherbergung (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO). Zulässig sind hier:

– Wohnmobilstellplatz für max. 14 Fahrzeuge einschließlich Ver- und Entsorgungsstation

– Spiel- und Freizeitflächen (Spielplatz, Rasenflächen) im Rahmen der Ergänzung des Hotelangebotes

– Grillplatz mit Schutzhütte (Lagerraum und überdachter Sitzplatz)

A.3 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauNVO)

A.3.1 Grundfläche

Sondergebiet "Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz":

Im Bereich des Sondergebietes Spiel/Freizeit – Wohnmobilstellplatz ist eine Größe der Grundfläche baulicher Anlagen (Schutzhütte Grillplatz) bis maximal 100 m² zulässig. Für die Herstellung von befestigten Stellplätzen und deren Zufahrt einschließlich Ver- und Entsorgungsstation ist eine zusätzliche maximale Grundfläche von 700 m² in diesem Bereich zulässig. Die Grundflächen von Stellplätzen mit versickerungsfähigen Belägen, die nach der gemeindlichen Abwassersatzung mindestens einen Berechnungsfaktor von 0,4 erfüllen, bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.

A.3.2 Höhe baulicher Anlagen

Höhe und Bezugspunkt

Im Bereich des **Sondergebietes Spiel/Freizeit – Wohnmobilstellplatz** wird sowohl eine maximale Wandhöhe (Maß zwischen Bezugspunkt und dem oberen Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut) sowie eine maximale Firsthöhe (Maß zwischen Bezugspunkt und höchstem Gebäudefirstpunkt) festgesetzt. Der Bezugspunkt ist hier die Höhe des Straßenrandes im Bereich der Zufahrt Wohnmobilstellplatz.

Hier ist eine maximale Wandhöhe von 3,00 m über Bezugspunkt zulässig.

Hier ist eine maximale Firsthöhe von 6,00 m über Bezugspunkt zulässig.

Im Bereich der **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz** ist eine Carportanlage zulässig.

Zur Festlegung der Trauf und Firsthöhen wurden im zeichnerischen Teil zwei Bezugspunkte A und B gekennzeichnet – wobei folgende Höhen maßgeblich sind:

Bezugspunkt A: 8,15m über EG = 913,070m NN
Bezugspunkt B: 5,10m über EG = 910,020m NN.

Für ein Satteldach ist eine maximale Wandhöhe von 5,50 m und eine maximale Firsthöhe von 8,50 m über dem jeweiligen Bezugspunkt zulässig.

Für ein Flachdach ist folgende Hüllkurve einzuhalten:

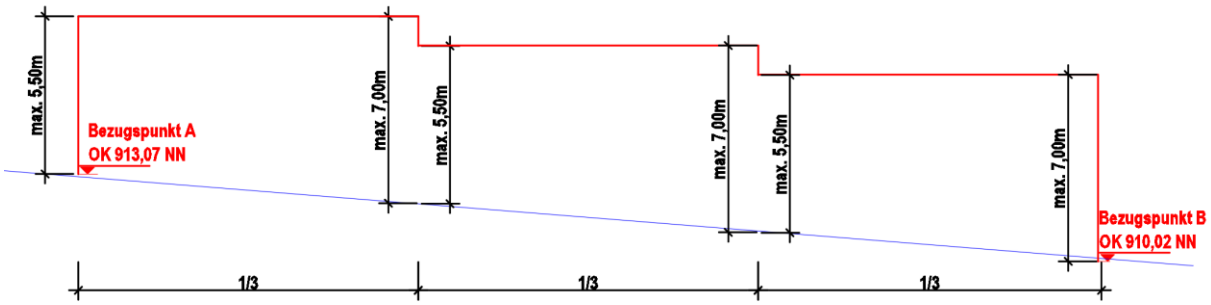

Die festgesetzten Höhen dürfen durch Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf der gesamten Fläche der baulichen Anlage um 1,00 m überschritten werden.

A.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Sondergebiet "Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz":

Die Anordnung der zulässigen baulichen Anlagen sowie der Stellplätze und Zufahrten innerhalb des Sondergebietes ist frei wählbar.

A.5 Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, 14 und §23 Abs. 5 BauNVO)

Carports bzw. eine großflächige Carportanlage ist nur im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz, innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche zulässig. Die Carportanlage darf einseitig geschlossen werden.

A.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind Flächen besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz- festgesetzt. Hier zulässig sind:

Private Stellplätze einschließlich Carportanlage.

A.7 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 6 / 6a BauGB)

Das Regenwasser ist breitflächig in angrenzenden Flächen zu versickern oder gezielt in Versickerungsmulden einzuleiten. Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 zu planen und zu dimensionieren. Der Nachweis entsprechender Flächen bzw. Versickerungsmulden ist im Zuge des Bauantragsverfahrens zu erbringen.

Die Abwässer der Entsorgungsstation des Wohnmobilstellplatzes sind gesondert zu sammeln. Die Abwässer sind in der Regel gesondert abzufahren, ein Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation ist nur unter

Berücksichtigung der Vorgaben des ATV-M 270 „Entsorgung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten)“ zulässig.

A.8 Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den zu beachtenden Schutz bestehender Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Umfeld der Änderungsbereiche wird hingewiesen (siehe hierzu auch Punkt 2.3.2 der Begründung sowie die artenschutzrechtliche Abschätzung, Vermeidungsmaßnahme VM 4).

A.8.1 Beleuchtung **(VM3)**:

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Zur Minderung der Fallenwirkung Verwendung UV-anteilarmer Lampen (z.B. Natriumdampf-Niederdruck- oder LED-Lampen). Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden (Abschirmung nach oben sowie zur Seite hin), dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Auch bei beleuchteten Werbeanlagen ist eine zum Himmel gerichtete Strahlung zu vermeiden.

A.8.2 Nutzung Sondergebiet "Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz"

- Veranstaltungen mit Beschallung durch Musik o.ä. sind grundsätzlich nur in den Monaten April – November zulässig. Innerhalb dieses Zeitraums sind oben genannte Veranstaltungen in der Nacht- oder Dämmerungszeit maximal einmal pro Monat zulässig.

- Lichtemissionen (z.B. Skybeamer, Feuerwerk) in Nacht- oder Dämmerungszeiten sind mit Ausnahme der Nacht vom 31.12. zum 01.01. (Silvester) nicht zulässig.

A.8.3 Baufeldräumung (VM 1):

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (September bis Februar). Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester oder Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

A.8.4 Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten (VM 2)

Um die Nutzung neuer, temporärer Strukturen (Krananlagen, Baustelleneinrichtung, Materiallager, Container o.ä.) als Brutplätze für Vögel zu vermeiden, sind diese konsequent zu überwachen.

A.9 Erhalt / Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

A.9.1 Einzelpflanzgebot SO „Spiel/Freizeit, Wohnmobilstellplatz“:

Pro 2 Wohnmobil-Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind gleichmäßig, aber nicht zu schematisch zu verteilen und mit einem Mindestabstand von 15 m zu pflanzen. Für diese geforderten Pflanzungen dürfen nur standortgerechte Arten der Gehölzliste im Anhang verwendet werden.

Im Bereich der übrigen Flächen für Spiel- und Freizeitanlagen ist 1 Baum je 200 m2 zu pflanzen. Die Gehölze können truppweise gepflanzt werden. Für diese geforderten Pflanzungen dürfen nur standortgerechte Arten der Gehölzliste im Anhang verwendet werden. Bestehende Bäume in diesem Bereich dürfen auf die Anzahl angerechnet werden.

A.9.2 Allgemeines

Die Pflanzgebote für Einzelbäume und Sträucher sind mit den im Anhang genannten standortgerechten, heimischen Arten umzusetzen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölzarten gemäß Gehölzliste im Anhang zu ersetzen.

A.9.3 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- Im Gebiet dürfen die in der Gehölzliste im Anhang aufgeführten, laubabwerfenden Bäume und Sträucher sowie die genannten immergrünen Gehölze gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.

- Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind gebietsheimische Arten (Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und mittelfränkisches Becken) sowie bei der Ansaat von Grünland gebietsheimisches Saatgut (Vorkommensgebiet 10: Schwarzwald) zu verwenden.

- Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

- Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.

- Die Pflanzung der Gehölze ist im Zuge der Erschließung des Gebietes vorzusehen, damit eine frühzeitige Einbindung gewährleistet ist.

A.9.4 Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.

Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher des Einzelpflanzgebotes sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

A.9.5 Dachbegrünung.

Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden. Die Begrünung ist auch herzustellen, sofern Anlagen zur solaren Nutzung nicht unmittelbar in die Dachfläche integriert werden.

A.9.6 Erhalt und Förderung des Besenginsters an Böschungen.

Die standortgerechte Vegetation mit Besenginster ist zu erhalten. Nadelbaum-Jungwuchs und Zierpflanzen sind im Bereich von Besenginster-Vorkommen abschnittsweise zu entfernen, so dass sich der Besenginster als Pionierpflanze in den Böschungen weiter ausbreiten kann.

B Örtliche Bauvorschriften

B.1 Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. 422) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 581) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

B.2 Gebäudegestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B.2.1 Fassaden

Es sind Putzfassaden, sowie Fassadenbekleidungen mit Holz oder bruchrauhem Naturstein zulässig. Glänzende Fassadenbekleidungen sind unzulässig.

B.2.2 Dachform, Dachneigung

Für die Carportanlage im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz- werden folgende Dachformen zugelassen:

- Satteldach > 10° bis maximal 20° Dachneigung
- Abgetrepptes Flachdach bis maximal 5° Dachneigung

Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind auf der gesamten Dachfläche zulässig.

Dachflächen aus Metall (auch Teilflächen, Fenster- und Kamineinfassungen) sind nur aus beschichteten Metallen zulässig.

B.3 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Grundstücksteile, die nicht von Gebäuden, Parkplätzen, Verkehrsanlagen oder sonstigen Nebenanlagen überdeckt werden, sind als Grün- oder Gartenflächen zu gestalten. Außenanlagen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode, von der Bezugsfertigkeit an gerechnet anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

B.4 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen.

C Nachrichtlich übernommene Hinweise (§9 Abs. 4 und 6 BauGB)

C.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 entbinden den Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den einzelnen Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

C.2 Maßnahmen zum Schutz des Bodens / Altlasten

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor. Der Aushub ist dennoch auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsimmissionen (z. B. Mineralöle / Teer) wahrgenommen werden, ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Zum Schutz des Bodens sind bei Auffüllungen und Aufschüttungen im Rahmen von Baumaßnahmen die technischen Regeln der Verwaltungsvorschrift zur Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial bzw. die Vorläufige(n) Hinweise zur Verwertung von Baustoffrecyclingmaterial zu beachten. Es dürfen ausschließlich unbelastete Materialien zum Einbau kommen. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht (z.B. Bauschutt, Recyclingmaterial oder verunreinigter Boden), ist nur in Ausnahmefällen zulässig und in jedem Fall durch das Landratsamt, vorab zu prüfen und freizugeben.

Anfallende Baustellenabfälle (z. B. Folien, Farben, u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw.

Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).

C.3 nicht öffentlich zugängliche technische Vorschriften

Sofern im Bebauungsplan oder den örtlichen Bauvorschriften auf nicht öffentlich zugängliche technische Vorschriften verwiesen wird, können diese im Bauamt der planaufstellenden Gemeinde eingesehen werden.

C.4 Baugrund / Geotechnik

Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Triberg-Granits des kristallinen Grundgebirges. Dieser wird in den Plangebieten teilweise von quartärer Verwitterungs-/Umlagerungsbildung unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden

Für alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen z. B. im Zuge von Baugrunduntersuchungen / -gründungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht nach §4 Lagerstättengesetz. Hierfür steht unter www.lqrb.uni-freiburg/grb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

C.5 Baumpflanzungen - Sicherheitsabstände zu erdverlegten Leitungen

Bei Anpflanzungen von Bäumen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,5m zu erdverlegten Leitungen einzuhalten, oder es sind geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in ca. 1m Tiefe anzubringen.

C.6 Hinweise zur Baudurchführung

Der Oberboden im Baubereich ist gesondert abzutragen und seitlich zu lagern. Die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg zum Umgang mit Böden sind zu beachten.

Baumaschinen dürfen nur auf versiegelten Bereichen geparkt werden. Im Falle eines baubedingten Ölunfalls ist der verunreinigte Boden umgehend auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen.

Baustellennebenflächen dürfen nur innerhalb des Geltungsbereiches bzw. außerhalb auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden. Kommt es zu Bodenverdichtungen in später nicht versiegelten Flächen im Geltungsbereich, sind diese nach Fertigstellung zu lockern.

C.7 Hinweis zum Vogelschlag

Vögel sind nicht in der Lage durchsichtige sowie spiegelnde Glasfronten als Hindernis wahrzunehmen (Schmid, Doppler, Heynen, & Rössler, 2012). Betroffen sind sowohl ubiquitäre, aber auch seltene und bedrohte Arten. Der Vogelschlag an Glas stellt somit ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen deutlich reduzieren.

Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone > 2 m² Glasfläche und > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung sollten geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik ergriffen bzw. verwendet werden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Durch die Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 % (Schmid, 2016) können Spiegelungen reduziert werden. Die dadurch entstehende Durchsicht kann durch halbtransparentes (bearbeitetes bzw. gefärbtes) Glas, Folien oder Muster vermindert werden. Es sind ausschließlich hochwirksame Muster, die durch genormte Flugtunneltests geprüft worden sind (Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum), zu verwenden. Einzelne Greifvogel-Silhouetten sowie UV-Markierungen sind nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet. Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm), Schweizerische Vogelwarte Sempach (https://vogelglas.vogelwarte.ch) sowie Wiener Umweltanwaltschaft (https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen).

C.8 Hinweis Beleuchtung

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG). Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400 bzw. max. 3000 Kelvin.

Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahlende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologie soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur

Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung", BFN - Skripten 543).

Hornberg, den 07.11.2024

Marc Winzer
Bürgermeister

Achern, den 07.11.2024

RS INGENIEURE
Allerheiligenstraße 1 • 77855 Achern
www.rs-ingenieure.de

Planverfasser

D Ausfertigung

Die schriftlichen Festsetzungen entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 06.11.2024. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Hornberg, den 07.11.2024

Marc Winzer
Bürgermeister

E Anhang 1

E.1.1 Gehölzliste für Hornberg

(entnommen aus LfU 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Karlsruhe)

Heimische Laubbäume
Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

Alnus glutinosa	Schwarzerle	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Salix caprea	Sal-Weide	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	giftig!

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

Betula pendula	Hänge-Birke	
Populus tremula	Zitter-Pappel	
Quercus robur	Stiel-Eiche	
Salix rubens	Fahl-Weide	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	
Fagus sylvatica	Buche	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	
Salix fragilis	Bruch-Weide	
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	

Heimische Straucharten

Corylus avellana	Hasel	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
Frangula alnus	Faulbaum	giftig!
Ligustrum vulgare	Liguster	giftig!
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Rosa canina	Echte Hunds-Rose	
Salix viminalis	Korb-Weide	
Salix cinerea	Grau-Weide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	giftig!
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	giftig!
Salix aurita	Ohr-Weide	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	giftig!

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

Hedrea helix	Efeu	stark giftig!
Ilex aquifolium	Stechpalme	stark giftig!
Taxus baccata	Eibe	stark giftig!